

2. Die Ansprüche des Bisthums Arles.

Im Jahre 1629 trat ein Domherr der Arler Kirche Petrus Saxius (Pierre Saxy) mit seiner in Aix veröffentlichten Schrift 'Pontificium Arelatense'¹ hervor, welche dem Erzbischof Gaspard de Laurent von Arles gewidmet ist. Wenngleich die Schrift nicht von vorn herein sich als eine Vertheidigungsschrift ausgiebt, veranlasst durch die Angriffe, welche durch du Boys und le Lièvre von Seiten der Wiener Kirche erfolgt waren, so kann doch über die eigentliche Bestimmung des Buches kein Zweifel aufkommen, da einerseits die ganze Darstellung auf den Beweis angelegt ist, dass die Arler Kirche den Primat in Gallien besessen habe, andererseits in die Erzählung p. 46—56 eine ausführliche Abhandlung eingeflochten ist, welche unter dem Titel 'Primatus metropolis et vicaria pontificum trans Alpes praefectura sanctae Arelatensis ecclesiae' dasselbe Ziel angriffsweise anstrebt. So wenig nun verkannt werden kann, dass die Darlegung Saxys, den Wiener Ausführungen überlegen, von einem umfassenderen Gesichtspunkt aus von staten geht — es sind namentlich die Concilien, welche er neben den Papstbriefen für seinen Zweck verwerthet — so ist doch seine Auseinandersetzung mit du Boys keine glückliche zu nennen; denn seine Kraft versagt fast überall da, wo er dem einzelnen der von seinen Gegnern vorgewiesenen Stücke gegenübersteht — auf Grund einer eigenen Beobachtung wagt Saxy p. 31 nur den Silvester-Brief du Boys' zu verwerfen; bei dem Zosimus-Briefe deutet er p. 32 nur eben seinen Verdacht an, während er p. 156 das Schreiben Hadrians an Bertericus von Vienne als echt sogar für seine Aufgabe verwendet — er deckt sich ganz mit dem Ansehen anderer Gelehrten, deren Urtheil er unbefugt verallgemeinert, so dass er nicht so sehr die Unzulänglichkeit der von seinem Gegner vorgegebenen Beweisstücke durchschaut, als von dem Rechte seiner Sache durchdrungen ist und demgemäss im Schimpfen sich ergeht: 'Quod attinet ad Boschum Caelestinum monachum', sagt er am Schlusse seiner oben berührten Abhandlung, 'illum explodit ipse Scaliger refellitque Baronius de furto convictum; nec tanti illum facio, ut in confutando haeream, achronismo maxime perpetuo laborantem, et cuius praecipuum munus est, gratiam quaerere et ementito illam calamo mercari'.

Von den sechzig Papst- (und Kaiser-) Briefen, mit welchen Saxy die Rechte des Bisthums Arles belegt — nur die wichtigsten sechsundzwanzig führt er in ihrem vollständigen Wortlaut, die andern theils stückweise, theils in kurzer Inhaltswiedergabe an — gehören die ältesten in das fünfte Jahrhundert.

1) 'Seu historia primatum sanctae Arelatensis ecclesiae cum indice rerum politicarum Galliae et Provinciae tempore uniuscuiusque primatis'.